

LOTSE - Steuerausblick 2010



Eine Zusammenarbeit der delfi-net Kanzleien



ARGENTA
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Bielefeld

STEUERBERATER
LÖB WOLF
KANZLEIGEMEINSCHAFT
Bad Dürkheim

BHM|R Kooperationspartner

Felix Hünker, Münster

UTE SCHÄFER
STEUERBERATER | DPL-BETRIEBSWIRT | FHM

Schwedt/Oder

BOSSÉ
Hannover



Lars Sörensen
Eckernförde

Consalto
StB GmbH

Mönchengladbach

RÜDIGER STAHL
STEUERBERATER | DIPL.-BETRIEBSWIRT

Netphen-Deuz

EFFIZIENTA
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Berlin

WS WOLFGANG STEPHAN
STEUERBERATER
Filderstadt



Ludwigsburg

THOMAS VELLANTE
DIPLOM-BETRIEBSWIRT | FH
STEUERBERATER

Otterfing

J&K HEINSOHN
HAMBURG BOITZENBURG

STEUERBERATER
ZIEGLER

Starnberg

Hamburg, Boitzenburg

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenrundschreiben wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch ersetzt dieser Service keine Beratung und stellt auch keinen Beratervertrag dar.

Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

Mehr über die delfi-net Kanzleien erfahren
Sie unter: www.delfi-net.de

A.	INFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER UND STEUERZAHLER	4
1.	Veränderungen in der Tarifstruktur ab 2010	4
2.	Kindergeld/Kinderfreibetrag	4
3.	Einkunftsgrenzen beim Kindergeld-/freibetrag/Unterhaltszahlungen	4
4.	Abzug von Aufwendungen für Handwerkerleistungen	4
5.	Abzug von haushaltsnahen Dienstleistungen	4
6.	Tabellarische Übersicht zu haushaltsnahen Dienstleistungen	4
7.	Sonderausgabenabzug – Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz	4
8.	Sonderausgabenabzugsmöglichkeit 2009	5
9.	Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben	6
10.	Neuregelungen bei der Steuerklassenwahl	6
11.	Häusliches Arbeitszimmer	6
12.	Entfernungspauschale	6
13.	Besteuerung der Renten	6
14.	Abgeltungssteuer	6
15.	Abgeltungssteuer (Verluste aus Aktien)	7
16.	Keine Abgeltungssteuer bei losen Personenzusammenschlüssen	7
17.	Geltendmachung von Altverlusten	7
18.	Kfz-Steuer	7
B.	INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER, FREIBERUFLER, ARBEITGEBER	8
1.	Geschenke für Geschäftsfreunde	8
2.	Geschenke an Arbeitnehmer	8
3.	Betriebsveranstaltungen	8
4.	Kfz-Nutzung von Arbeitnehmern und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel	8
5.	Ausbildungskosten - kein Arbeitslohn	8
6.	Betriebliche Gesundheitsförderung	8
7.	Sofortmeldung bei der Einstellung von Arbeitnehmern	8
8.	Befreiung von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht	9
9.	Betriebliche Nutzung beim Kraftfahrzeug	9
10.	Künstlersozialversicherung	9
11.	Vorsteuervergütungsverfahren	9
12.	Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten	10
13.	Ermäßigter Steuersatz für Übernachtungsumsätze	10
14.	Degressive Abschreibung	10
15.	Investitionsabzugsbetrag	10
16.	Sonderabschreibung	10
17.	Geringwertige Wirtschaftsgüter 2009/2010	11
18.	Aufbewahrungsfristen	11
C.	INFORMATIONEN RUND UM KAPITALGESELLSCHAFTEN	12
1.	Neue Größenklassen für Kapitalgesellschaften	12
2.	Offenlegung des Jahresabschlusses	12
3.	Wegfall Eigenkapitalersatzende Gesellschafterdarlehen	12
4.	Haftung des Geschäftsführers für Lohnsteuern	13
5.	Pensionsrückstellungen	13
6.	Neues Bilanzrecht ab 01.01.2010	13
D.	NÜTZLICHES ZUM NACHSCHLAGEN	14

A. INFORMATIONEN FÜR ARBEITNEHMER UND STEUERZAHLER

1. Veränderungen in der Tarifstruktur ab 2010

Ab dem 1. 1. 2010 geltend die folgenden Änderungen der Tarifstruktur:

- Erhöhung des Grundfreibetrags auf € 8.004 (2009 = € 7.834)
- Senkung des Eingangssteuersatzes auf 14 % (bisher 15 %)
- Anhebung der übrigen Tarifeckwerte um weitere € 330
- Spitzensteuersatz von 42 % wirkt erst ab einem zu versteuernden Einkommen von € 52.882 (bisher € 52.552)
- Reichensteuer mit 45 % bei einem um € 330 höheren Tarifeckwert

2. Kindergeld/Kinderfreibetrag

Durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums wird zur Entlastung und Förderung der Familien mit Kindern ab dem 1.1.2010 das Kindergeld für jedes zu berücksichtigende Kind um 20 Euro erhöht. Bei vier Kindern gibt es pro Monat immerhin € 80 mehr, es werden dann insgesamt € 773 überwiesen.

Höhe	2009	2010
1. und 2. Kind je	€ 164	€ 184
3. Kind	€ 170	€ 190
ab dem 4. Kind je	€ 195	€ 215

Im gleichen Zuge werden die Freibeträge für Kinder von insgesamt € 6.024 auf **€ 7.008** ab dem Veranlagungszeitraum 2010 erhöht. Die Kinderfreibeträge wirken sich bei einem zu versteuernden Elterneinkommen ab ca. € 55.000 aus. Eine Günstigerprüfung (Kindergeld oder Kinderfreibetrag) wird im Einkommensteuerbescheid vorgenommen.

3. Einkunftsgrenzen beim Kindergeld-/freibetrag/ Unterhaltszahlungen

An dem 1. 1. 2010 wird die schädliche Einkunftsgrenze beim Kindergeld jeweils dem geltenden Grundfreibetrag angepasst, d.h. sie steigt im ersten Schritt von € 7.680 auf **€ 8.004**. Im gleichen Zuge gelten als Höchstgrenze für Unterhaltszahlungen die gleichen Beträge.

4. Abzug von Aufwendungen für Handwerkerleistungen

Seit dem 1. 1. 2009 ist die Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Handwerkerleistungen verdoppelt worden. Der bisherige Steuerabzug von bis zu € 600 pro Jahr ist auf **€ 1.200 verdoppelt** worden. Das bedeutet, dass von € 6.000 Arbeitskosten 20 %, also maximal € 1.200 direkt von der Steuer abgezogen werden können.

Die Steuerermäßigung setzt weiterhin zwingend den Nachweis der Aufwendungen durch das Vorhandensein einer Rechnung und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung durch Beleg des Bankin-

stituts voraus, auch wenn die Rechnung nicht mehr mit der Einkommensteuererklärung eingereicht werden muss. Barzahlungen werden weiterhin nicht anerkannt.

5. Abzug von haushaltsnahen Dienstleistungen

Für Ausgaben von haushaltsnahen Dienstleistungen wie Kinderbetreuung oder Pflegeleistungen erhält ab dem 1. 1. 2009 der Steuerpflichtige einheitlich 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch **€ 4.000**. Diese Förderung gilt auch für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse.

6. Tabellarische Übersicht zu haushaltsnahen Dienstleistungen

Art der begünstigten Tätigkeit	Abzugshöchstbetrag ab 2009
Haushaltshilfe bei geringfügiger Beschäftigung	20 % der Aufwendungen, höchstens € 510 jährlich
Sozialversicherungspflichtige Haushaltshilfe Haushaltsnahe Dienstleistungen Haushaltsnahe Pflegeleistungen Betreuungsleistung	20 % der gesamten begünstigten Aufwendungen, höchstens € 4.000 jährlich
Handwerkerleistungen	20 % der Kosten ohne Material, höchstens € 1.200

7. Sonderausgabenabzug – Änderungen durch das Bürgerentlastungsgesetz

Aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 13. 2. 2008 hat der Gesetzgeber dahingehend reagiert und mit dem Bürgerentlastungsgesetz den Sonderausgabenabzug für Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge neu gestaltet. Auf Grund dessen sind ab dem Veranlagungszeitraum 2010 diese Aufwendungen in einem größeren Umfang als bislang als Sonderausgabe abzugsfähig. Allerdings ist der Sonderausgabenabzug begrenzt auf die Beiträge, die der Absicherung eines sozialhilfegleichen Versorgungsniveaus dienen.

Hieraus folgt, dass die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung ihren gesamten Beitragsanteil in **voller Höhe** als Sonderausgabe geltend machen können; denn diese Beiträge sind auf jeden Fall erforderlich, um ein sozialhilfegleiches Versorgungsniveau herzustellen.

Bei privat Krankenversicherungspflichtigen bestimmt sich der als Sonderausgabe existenznotwendige Betrag für die Krankenversicherung nach dem im Versicherungsaufsichtsgesetz aufgeführten Basistarif. Für diesen Personenkreis gilt, dass der Teil der Krankenversicherungsbeiträge, mit dem ein Versorgungsniveau über dem Sozialhilferecht erworben wird, nicht unbeschränkt, sondern nur beschränkt als Sonderausgabe abziehbar ist.

Hierunter fallen die Beitragsanteile zur Absicherung von Sonderleistungen (z.B. Chefarztbehandlung und das Zweibettzimmer, die auf das Einzelzimmer im Krankenhaus entfallenden Beiträge, ambulante Leistungen durch Heilpraktiker, Zahnersatz oder kieferorthopädische Leistungen und die Beitragsanteile zur Krankengeld- oder -tagegeldversicherung.

Aufwendungen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme der Krankheitskosten haben oder für deren Krankenversicherung steuerfreie Leistungen nach § 3 Nr. 62 EStG erbracht werden - € 2.800 für alle anderen Steuerpflichtigen) abgezogen werden. Allerdings steht dieses Volumen zunächst vorrangig für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Verfügung.

Alle übrigen Vorsorgeaufwendungen sowie die nicht unbegrenzt abziehbaren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge können zukünftig im Rahmen eines erhöhten Abzugsvolumens (€ 1.900 für Steuerpflichtige, die ohne eigene



8. Eigenheimzulage / Riesterförderung / Wohn-Riester

Beiträge	Höchstbeträge Zur Anwendung kommt die günstigere Regelung (§ 10 Abs. 4a EStG)	
<p>Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen, landwirtschaftliche Alterskassen</p> <p>sowie</p> <p>Beiträge zu einer ab 2005 abgeschlossenen Leibrentenversicherung (sog. Basisrente)</p>	<p>Alleinstehende: 20.000 € Ehegatten: 40.000 €</p> <p>Die gezahlten Beiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) sind in 2009 anzusetzen mit 68 % bis zur Höhe von</p> <p>Alleinstehende: 13.200 € Ehegatten: 26.400 €</p> <p>Diese so ermittelte Beitragssumme ist zu kürzen um steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse etc.</p>	<p>Auf alle Beiträge (ohne steuerfreie Zuschüsse) wird die bis Ende 2004 gültige Berechnung angewendet:</p>
<p>Kranken-, Pflege-, Unfall-, Haftpflicht- und Arbeitslosigkeits-versicherung</p> <p>Erwerbs-/Berufsunfähigkeits-versicherung</p> <p>Risiko-Lebensversicherung</p> <p>Kapital-Lebensversicherung (bis 2004 abgeschlossen; zu 88 %)</p> <p>Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht (bis 2004 abgeschlossen; zu 88 %)</p> <p>Rentenversicherung ohne Kapitalwahlrecht (bis 2004 abgeschlossen)</p>	<p>Bei Ehegatten ergibt sich der Höchstbetrag aus der Summe der jedem Ehegatten jeweils zustehenden Höchstbeträge</p>	<p>Werden zusätzlich Beiträge zu einer Basisrentenversicherung geleistet, erhöht sich ggf. der höchstmögliche Sonderausgabenabzugsbetrag</p>
<p>Zusätzliche private Altersvorsorge (sog. Riester-Rente; § 10a EStG)</p>	<p>Zusätzlicher Sonderausgaben-Höchstbetrag 2009: 2.100 € jährlich, falls dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage Ehegatten erhalten jeweils den Höchstbetrag, wenn ein Vorsorgevertrag auf den eigenen Namen besteht</p>	

9. Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben

Für Schulgeldzahlungen ist ein Steuerabzug als Sonderausgabe abziehbar, diese Regelung gilt auch noch rückwirkend ab dem 1. 1. 2008, es können aber auch in allen noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerfällen der Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden. Künftig ist auch Schuldgeld, das für ausländische Privatschulen gezahlt wird, die sich im EWR-Raum befinden, auch als Sonderausgabe abziehbar.

Der Sonderausgabenabzug ist steuerlich auf € 5.000 beschränkt, 30 % von maximal € 16.667 (maximale Aufwendungen).

10. Neuregelungen bei der Steuerklassenwahl

Ab dem Jahr 2010 besteht für Doppelverdiener-Ehepaare die Möglichkeit eines sog. **optionalen Faktorverfahrens**. Ehepaare können nicht nur die Steuerklassenkombination III und V wählen, sie können sich auch gemeinsam nach der Steuerklasse IV besteuern lassen. Durch das neue Verfahren wird der Splitting-Vorteil durch die gemeinsame Besteuerung auf beide Ehepartner verteilt. Das Faktorverfahren führt zur **Pflichtveranlagung** der Ehegatten.

Wer das Faktorverfahren im Jahr 2010 anwenden will, kann die Eintragung des Faktors nach Erhalt der Steuerkarten 2010 beim Finanzamt beantragen. Der Faktor wird dann durch das zuständige Finanzamt ermittelt und eingetragen. Die bekannten Kombinationen der Steuerklassen III und V sowie IV und IV ohne Faktor sind weiterhin möglich.

11. Häusliches Arbeitszimmer

Seit der Neuregelung zur Änderung zum häuslichen Arbeitszimmer sind mittlerweile mehrere Verfahren rechtsanhängig. Die Finanzverwaltung berücksichtigt die Kosten des Arbeitszimmers derzeit nur bis zu einem Betrag von **€ 1.250**. Der Bundesfinanzhof hat in einem Beschluss zur Aussetzung der Vollziehung geurteilt, dass es ernstlich zweifelhaft ist, ob diese einschränkende Neuregelung – die seit 2007 gilt – verfassungsgemäß ist.

Die Finanzverwaltung gewährt mittlerweile Anträge auf Aussetzung der Vollziehung, mit denen in Rechtsbehelfsverfahren betreffend der Ablehnung eines Antrags auf Lohnsteuerermäßigung für die Jahre ab 2009

- gegen die Festsetzung von Einkommensteuervorauszahlungen für die Veranlagungszeiträume ab 2009 oder
- gegen Einkommensteuerbescheide für Veranlagungszeiträume ab 2007 begehrt wird, Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer über die gesetzlichen Regelungen des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG hinaus steuermindernd zu berücksichtigen.

Es gilt allerdings weiterhin, dass die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers **mehr als 50 v.H.** betragen muss oder kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

12. Entfernungspauschale

Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. 12. 2008 hat der Gesetzgeber die alte Rechtslage wiederhergestellt. Damit können neben der Entfernungspauschale auch die Kosten für auf dem Wege zur Arbeit erlittenen Unfall und auch die Fahrkarten als Werbungskosten berücksichtigt werden. Die anzusetzende Entfernungspauschale ist grundsätzlich beschränkt auf einen Höchstbetrag von **€ 4.500** im Kalenderjahr, sofern kein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Kraftfahrzeug genutzt wird.

13. Besteuerung der Renten

Aufgrund der zwischenzeitlich vorliegenden Identifikationsnummer ist es den Renten-versicherungsträgern nunmehr möglich, dass die Rentenbezugsmittelungen für die Jahre 2005 bis 2008 an die Finanzämter übermittelt werden können. Man geht davon aus, dass ca. 120 Millionen solcher Mitteilungen übersandt werden.

Alle diejenigen, die nur eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Erwerbsminderungsrente, Altersrente, Witwen- oder Witwerrente) beziehen und daneben keine weiteren Einkünfte – auch keine Betriebsrenten oder Rente aus privaten Versicherungsverträgen – haben, müssen im Regelfall auch künftig auf ihre Rente keine Steuern zahlen. Bei einer eventuell geforderten Veranlagung können dann aber z.B. die Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung, Spenden, außergewöhnliche Belastungen (z.B. Krankheitskosten, Behindertenpauschbetrag) sowie hausnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden.

14. Abgeltungssteuer

Seit dem 01. Januar 2009 ist die Abgeltungssteuer in Kraft getreten. Die neue gesetzliche Regelung führt zur Besteuerung **aller laufenden Erträge** (Zinserträge, Dividenden)



und **aller Wertzuwächse** (Gewinne aus Veräußerung von Aktien) aus Kapitalvermögen.

Es gilt grundsätzlich ein einheitlicher Einkommensteuersatz von 25 % („Abgeltungssteuer“) zzgl. Solidaritätszuschlag und ggfls. Kirchensteuer auf **Kapitalvermögen** und private Veräußerungsgewinne. Die Gesamtbelastung beträgt somit ca. **28 %**, sie wird durch die Banken einbehalten und an den Fiskus abgeführt.

Für Wertzuwächse aus Papieren, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, ist die bisherige Freigrenze (bis 2008) für Spekulationsgewinne von € 512 und die Spekulationsfrist von einem Jahr weggefallen, so dass alle realisierten Wertzuwächse von Wertpapier-Investments (Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne) besteuert werden.

Es wird ein einheitlicher **Sparerfreibetrag von € 801 / € 1.602** (für Verheiratete) gewährt, höhere Werbungskosten sind nicht mehr ansetzbar. Ein Freistellungsauftrag ist weiterhin möglich, ebenso schützt auch die Nichtveranlagungsbescheinigung weiterhin vom Steuerabzug. Außerdem fällt das Halbeinkünfteverfahren bei Dividendenerträgen weg.

15. Abgeltungssteuer (Verluste aus Aktien)

Aktien, die nach dem 31. 12. 2008 angeschafft wurden und Verluste verursachten, werden von den Banken automatisch vorgetragen. Ein Verlustausgleich zwischen den Konten und Depots von Ehegatten bzw. unterschiedlichen Banken erfolgt nicht. Eine solche Verrechnung kann nur im Wege der Veranlagung erfolgen. Dazu muss der Anleger für 2010 **unwiderruflich bis zum 15. 12. 2010** eine Verlustbescheinigung bei der Bank beantragen. Ein Verlustvortrag durch die Bank entfällt dadurch.

16. Keine Abgeltungssteuer bei losen Personenzusammenschlüssen

Mit seinem Schreiben vom 27. 4. 2009 hat das Bundesfinanzministerium darauf hingewiesen, dass bei losen Personenzusammenschlüssen das Kreditinstitut aus Gründen der Vereinfachung auf die Einbehaltung der Abgeltungssteuer verzichten kann. Dieser Personenzusammenschluss liegt dann vor, wenn er aus **mindestens sieben Mitgliedern** besteht (z.B. Sparclubs, Schulklassen, Sportgruppen) und die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Konto muss neben dem Namen des Kontoinhabers einen Zusatz enthalten, der auf einen Personenzusammenschluss hinweist (z.B. Sparclub XX, Klassenkonto der Schule .., Klasse 1a)
- Die Kapitalerträge dürfen bei den einzelnen Personenzusammenschlüssen im Kalenderjahr den Betrag von € 10, vervielfältigt mit der Anzahl der Personen, höchstens jedoch € 300 im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Die **gilt** ausdrücklich aber **nicht** für Grundstücks-, Erben- und Grundstücksgemeinschaften.

17. Geltendmachung von Altverlusten

Altverluste sind Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften oder Grundstücksveräußerungen, die bis Ende 2008 entstanden ist. Die Altverluste können, sofern sie nicht zuvor mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgeglichen werden, bis zum Ende des Veranlagungszeitraum **2013** von positiven Einkünften aus Kapitalvermögen, allerdings nur mit Gewinnen aus Wertpapierveräußerungen, nicht mit laufenden Kapitalerträgen (z.B. Dividenden, Zinsen) verrechnet werden.

18. Kfz-Steuer

Aufgrund der Neuregelung bei der Kraftfahrzeugsteuer ab dem 1. 7. 2009 prüfen die Finanzämter für Fahrzeuge, die zwischen dem 5. 11. 2008 und dem 30. 6. 2009 erstmalig zugelassen wurden und mindestens der EURO-4-Norm entsprechen, ob es für diese Fahrzeuge günstiger ist, nach der alten Hubraumbesteuerung oder nach der neuen CO₂-Steuer zu verfahren. Bereits ergangene Steuerbescheide werden von Amts wegen automatisch geändert.

Halter, deren Fahrzeuge der EURO-5-Norm entsprechen und deren Erstzulassung ebenfalls im Zeitraum vom 5. 11. 2008 bis zum 30. 6. 2009 lag, werden für zwei Jahre von der Steuer befreit.



B. INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER, FREIBERUFLER, ARBEITGEBER

1. Geschenke für Geschäftsfreunde

Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Unternehmens sind (z.B. Kunden, Geschäftspartner) dürfen als Betriebsausgabe abgezogen werden, wenn die Kosten der Gegenstände pro Empfänger und Jahr **€ 35 netto nicht übersteigen**. Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke zugewendet, deren Gesamtkosten € 35 übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit in vollem Umfang.

Der Zuwendende darf aber Aufwendungen von bis zu € 10.000 im Jahr pro Empfänger mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % versteuern. Er hat dann den Empfänger von der Steuerübernahme zu unterrichten. Der Aufwand stellt jedoch **keine Betriebsausgabe** dar.

2. Geschenke an Arbeitnehmer

Wendet der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer neben den üblichen Zuwendungen auch ein Geschenk zu, so kann er eine besondere Pauschalbesteuerung nutzen. Geschenke an Mitarbeiter können danach bis zu einer Höhe von **€ 10.000** pro Jahr bzw. pro Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit 30 % pauschal besteuert werden. Sie sind jedoch sozialversicherungspflichtig. Der Arbeitgeber kann die Aufwendungen für seine Arbeitnehmer als **Betriebsausgabe** ansetzen.

3. Betriebsveranstaltungen

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern bei Betriebsveranstaltungen bzw. der Weihnachtsfeier bis € 110 brutto je Veranstaltung und Arbeitnehmer steuerfrei zuwenden. Es darf sich allerdings nicht um Bargeld handeln. Bei Überschreiten der Freigrenze ist der gesamte Betrag dem Lohn/Gehalt hinzuzurechnen und wird somit lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Die Zuwendungen können allerdings durch den Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden, dann bleiben diese auch sozialversicherungsfrei.



4. Kfz-Nutzung von Arbeitnehmern und Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Bei der Nutzung eines Pkw's durch einen Arbeitnehmer gilt grundsätzlich die 1%-Regelung. Außerdem sind 0,03 % des Bruttolistenpreises des Pkw für jeden Entfernungskilometer als Arbeitslohn für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anzusetzen. Legt allerdings der Arbeitnehmer eine Teilstrecke mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurück, kommen die 0,03 % insoweit nicht zum Ansatz. Durch Vorlage einer auf den Arbeitnehmer ausgestellten **Jahresfahrkarte** für den öffentlichen Nahverkehr kann der Nachweis erbracht werden, so dass die Besteuerung in der Lohn- und Gehaltsabrechnung unterbleibt.

Als Nachweis hierzu sollte der Arbeitgeber eine Kopie der Jahresfahrkarte zu seinen Lohnunterlagen nehmen.

5. Ausbildungskosten - kein Arbeitslohn

Berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Arbeitgebers führen nicht zu Arbeitslohn, wenn die Maßnahmen im **ganz überwiegenden betrieblichen Interesse** des Arbeitgebers durchgeführt werden. Diese Voraussetzung kann auch dann vorliegen, wenn die Rechnung auf den Arbeitnehmer ausgestellt wird (R 19.7 Abs. 2 LStR).

Voraussetzung ist allerdings, dass der Arbeitgeber die Übernahme der Kosten oder die Erstattung generell für diese besondere Bildungsmaßnahmen zugesagt hat und der Arbeitnehmer vor diesem Hintergrund einen Vertrag im eigenen Namen mit dem Bildungsinstitut abgeschlossen hat. Als Nachweis hat der Arbeitgeber auf der Originalrechnung die Höhe der Kostenübernahme anzugeben und eine Kopie zum Lohnkonto bzw. in der Lohnakte vorzuhalten.

6. Betriebliche Gesundheitsförderung

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern für betriebliche Gesundheitsförderung jährlich bis zu **€ 500** je Arbeitnehmer steuerfrei zuwenden. Darunter fallen z.B. Kurse für Rückenschule, gesunde Ernährung, Suchprävention, Stressbewältigung. Nicht darunter fällt die Übernahme der Beiträge für einen Sportverein oder ein Fitnessstudio.

7. Sofortmeldung bei der Einstellung von Arbeitnehmern

Gaststätten und Hotels, Fleischereibetriebe, Baubetriebe, Personenbeförderungsunternehmen, Transport- und Logistikunternehmen, Speditionen, Messeunternehmen, Schausteller und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft müssen seit dem 1. 1. 2009 neu eingestellte Mitarbeiter sofort bei ihrer Arbeitsaufnahme bei der Sozialversicherung anmelden. Wenn eine Meldung über einen Mitarbeiter bei dem Rententräger nicht vorliegt, ist dies ein eindeutiges Verdachtsmoment für Schwarzarbeit.

Die Verpflichtung zur Sofortmeldung besteht auch für den Fall, dass die Beschäftigung außerhalb der Öffnungszeiten des Steuerberatungsbüros erfolgt. Aus dem Grunde sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass die Anmeldung des Arbeitnehmers im Internet unter www.itsg.de unter „sv.net“ unverzüglich erfolgt.

8. Befreiung von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz ist das Handelsrecht umfassend reformiert worden und an die internationalen Rechnungslegungspflichten angepasst worden. Das neue Recht gilt zwar erst ab dem 1. 1. 2010, es kann aber in einzelnen Bereichen bereits ab 2008 oder 2009 Anwendung finden.

So werden Einzelkaufleute von den handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungsverpflichtungen befreit, wenn sie an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen höchsten **€ 500.000** Umsatzerlöse pro Jahr und nicht mehr als **€ 50.000** Jahresüberschuss jährlich erzielen. Die Befreiung gilt hier bereits für Geschäftsjahre, die ab dem 1. 1. 2008 beginnen. Es genügt dann grundsätzlich eine Einnahmen-Überschussrechnung mit Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben. Dies gilt allerdings nicht für Personenhandelsgesellschaften wie die OHG oder die KG.

Weitgehend bestehen für die steuerliche Befreiung von der Buchführungspflicht die handelsrechtlichen Voraussetzungen.

Da insbesondere die Banken und Kreditinstitute die Vorlage einer Handelsbilanz fordern, ist es für in vielen Fällen allerdings nicht ratsam, diesen Übergang von der Bilanz zur Einnahmen-Überschussrechnung zu bestreiten.

9. Betriebliche Nutzung beim Kraftfahrzeug

Wird ein Kraftfahrzeug als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt, ist die betriebliche Nutzung nach einem FG Urteil vom 9. 3. 2009 (FG München, 6 K 4619/06) in geeigneter Form darzulegen und **glaubhaft** zu machen. Es reicht aus, wenn Terminkalender, Reisekostenaufstellungen oder Nachweise gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern vorgelegt werden. Fehlen solche Unterlagen, kann die überwiegende betriebliche Nutzung durch formlose oder zeitnahe Aufzeichnungen über einen Zeitraum von drei Monaten glaubhaft gemacht werden. Ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch muss demnach nicht vorliegen.

Zwingend erforderlich ist demnach, dass **zeitnahe Aufzeichnungen** über den betrieblichen Umfang der Fahrten dokumentiert werden. Da die Verwaltung diese erleichternden Nachweise zulässt, um den betrieblichen Anteil zu belegen, sollte diese Möglichkeit eingehalten werden.

10. Künstlersozialversicherung

Aufgrund des Künstlersozialversicherungsgesetzes sind Unternehmen wie Verlage oder Galerien, die in ihrem Geschäftsfeld künstlerische oder publizistische Leistungen nutzen, aber auch Unternehmen, die Veranstaltungen oder Betriebsfeiern mit Künstlern durchführen abgabepflichtig. Dazu zählen aber auch alle Unternehmen, wenn sie regelmäßig selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens in Anspruch nehmen und beabsichtigen, Einnahmen zu erzielen. Der Abgabesatz wird zum Beginn des Jahres **2010** von **4,4 % auf 3,9 %** in 2009 gesenkt.



11. Vorsteuervergütungsverfahren

Ab dem 1. 1. 2010 gilt, dass die Vergütungsanträge nicht mehr in den anderen Mitgliedstaat gesandt werden, sondern im elektronischen Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de) gestellt werden müssen. Es prüft die Anträge dahingehend, ob das Unternehmen vorsteuerabzugsberechtigt ist und leitet sie innerhalb einer 15-tägigen Frist an die Steuerbehörden im jeweiligen Mitgliedstaat weiter. Die Mindestbeträge für einen Antrag werden von € 25 auf € 50 für den Jahresantrag und von € 200 auf € 400 für den Quartalsantrag erhöht. Der Vergütungsantrag ist bis **spätestens zum 30. 9.** (bisher 30. 6.) des Folgejahres zu stellen. Erst bei Beträgen über € 1.000 sind dem Vergütungsantrag auf elektronischem Weg die Rechnungen und die Einfuhrbelege in Kopie beizufügen. Bei Benzinrechnungen liegt die Grenze bei € 500.

12. Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten

Auf Antrag kann das Finanzamt gestatten, dass ein Unternehmer, dessen Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als € 250.000 betragen hat, die Umsatzsteuer nicht nach vereinbarten Entgelten, sondern nach vereinnahmten Entgelten berechnet, sog. Istbesteuerung. Durch das Bürokratieabbaugesetz wurde ab dem 1. 7. 2009 der vorgenannte Betrag auf **€ 500.000** erhöht. Diese Regelung gilt bis zum 31. 12. 2011.

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

- Die Genehmigung der Istbesteuerung wird nur für Umsätze erteilt, die nach dem 30. 6. 2009 ausgeführt werden. Ein rückwirkender Wechsel für Voranmeldungszeiträume, die vor dem 1. 7. 2009 enden, ist nicht möglich.
- Hinsichtlich des maßgeblichen Gesamtumsatzes wird ausschließlich auf den Umsatz des Kalenderjahres 2008 abgestellt, der für eine Genehmigung der Istbesteuerung nach der Neuregelung nicht mehr als € 500.000 betragen darf. Der im ersten Halbjahr des Jahres 2009 erzielte Gesamtumsatz bleibt außer Ansatz.

13. Ermäßigter Steuersatz für Übernachtungsumsätze

Durch das Sofortprogramm der neuen Bundesregierung (Wachstumsbeschleunigungsgesetz) wird ab dem 1. 1. 2010 der Steuersatz für Übernachtungsumsätze von **19 % auf 7 %**, also um **12 %** ermäßigt. Ob allerdings diese Vergünstigung der Hotelkosten an die Gäste weitergegeben wird, ist fraglich, denn anders als in Frankreich müssen die hiesigen Hoteliers sich nicht verpflichten, die Preise zu senken bzw. mehr Personal einzustellen.

14. Degressive Abschreibung

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde die degressive Abschreibung in Höhe von höchstens **25 %** eingeführt. Sie kann für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die ab dem 1. 1. 2009 angeschafft oder hergestellt werden und ist auf zwei Jahre befristet. Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31. 12. 2010 angeschafft werden, kann nur noch die lineare Abschreibung in Anspruch genommen werden.

15. Investitionsabzugsbetrag

Für neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten außerbilanziell gewinnmindernd in Abzug gebracht werden. Der Abzugsbetrag darf im Jahr der Inanspruchnahme und den drei Vorjahren € 200.000 je Betrieb nicht übersteigen.

Voraussetzung sind, dass die betriebliche Nutzung **mindestens 90 %** beträgt und bei den Einkünften von bilanzierenden Gewerbetreibenden bzw. Selbständigen die Grenzen von bis zu € 335.000 für die Jahre 2009 und 2010 und bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben bis zu einem

Wirtschaftswert von € 175.000 für 2009/2010 nicht überschritten werden. Bei denjenigen, die ihren Gewinn nach der Einnahmen-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) ermitteln, wird die Vergünstigung nur noch bei einem Gewinn bis € 200.000 berücksichtigt.

Unterbleibt die geplante Investition oder ist die beabsichtigte Anschaffung oder Herstellung und die später durchgeführte Investition nicht gleichartig, ist die Berücksichtigung des Investitionsabzugsbetrags in dem Wirtschaftsjahr **rückgängig** zu machen, in dem der Abzug erfolgt ist. Dafür werden bestandskräftige Steuerbescheide korrigiert und es entstehen Verzinsungen.



16. Sonderabschreibung

Kleinere und mittlere Betriebe können im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren neben der normalen Abschreibung **Sonderabschreibungen** bis zu insgesamt 25 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch nehmen. Auch hier gilt, dass für alle Wirtschaftsgüter (auch gebrauchte) eine 90 %ige betriebliche Nutzung vorliegt.

Das bedeutet, dass neben der degressiven Abschreibung in Höhe von bis zu 25 % im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie in den folgenden vier Wirtschaftsjahren zusätzlich Sonderabschreibungen in Höhe von bis zu 20 % in Anspruch genommen werden. Ein Unternehmer kann also im ersten Jahr der Anschaffung bis zu 45 % als Betriebsausgabe gewinnmindernd geltend machen. Er kann entscheiden, in welchem Jahr er wie viel Prozent der Sonderabschreibung in Anspruch nehmen will und damit die Höhe des Gewinns steuern.

17. Geringwertige Wirtschaftsgüter 2009/2010

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von € 150 müssen sofort abgeschrieben werden. Liegt der Kaufpreis darüber, aber noch unter € 1.000 müssen die Wirtschaftsgüter in einem Sammelposten zusammengefasst und unabhängig von der Verbleibensdauer im Unternehmen über einen Zeitraum von fünf Jahren gleichmäßig abgeschrieben werden. Aus steuerlichen Gründen kann es also sinnvoll sein, ein qualitativ höherwertiges Wirtschaftsgut mit einem Wert über € 1.000 anzuschaffen und die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen, insbesondere dann, wenn die Nutzungsdauer gering ist. Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2009.

Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz der neuen Bundesregierung wird eine Regelung zur Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern ab dem **1. 1. 2010 bis € 410** wieder eingeführt. Alternativ wird ein Wahlrecht zur Bildung eines Sammelpostens für alle Wirtschaftsgüter zwischen € 150 bis € 1.000 zugelassen.

18. Aufbewahrungsfristen

Für Buchführungsunterlagen gelten bestimmte Aufbewahrungsfristen (vgl. § 147 AO). Im Jahresabschluss kann ggf. für die zukünftigen Kosten der Aufbewahrung dieser Unterlagen eine Rückstellung gebildet werden. Mit Ablauf dieser Fristen können nach dem 31. Dezember 2009 folgende Unterlagen vernichtet werden:

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist

- Bücher, Journale, Konten, Aufzeichnungen usw., in denen die letzte Eintragung 1999 oder früher erfolgt ist
- Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen, die 1999 oder früher aufgestellt wurden, sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen

- Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Bescheide, Zahlungsanweisungen, Reisekosten-abrechnungen, Bewirungsbelege, Kontoauszüge, Lohn- bzw. Gehaltslisten) aus dem Jahr 1999

Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die Buchhaltungsdaten der betrieblichen EDV. Während des Aufbewahrungszeitraums muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Bei einem Systemwechsel der betrieblichen EDV ist darauf zu achten, dass die bisherigen Daten in das neue System übernommen oder die bisher verwendeten Programme für den Zugriff auf die alten Daten weiter vorgehalten werden.

Sechsjährige Aufbewahrungsfrist

- Lohnkonten und Unterlagen (Bescheinigungen) zum Lohnkonto mit Eintragungen aus 2003 oder früher
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (z. B. Ausfuhr- bzw. Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehensunterlagen, Mietverträge, Versicherungspolice) sowie Geschäftsbriefe aus dem Jahr 2003 oder früher.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung in das Buch gemacht, das Inventar, die Eröffnungsbilanz, der Jahresabschluss oder der Lagebericht aufgestellt, der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden oder der Buchungsbeleg entstanden ist, ferner die Aufzeichnung vorgenommen worden ist oder die sonstigen Unterlagen entstanden sind.

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für die Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist (vgl. §§ 169, 170 AO).



C. INFORMATIONEN RUND UM KAPITALGESELLSCHAFTEN

1. Neue Größenklassen für Kapitalgesellschaften

Durch das Bilanzrechtsreformgesetz sind die Schwellenwerte für die Einteilung der Kapitalgesellschaften in Größenklassen – klein, mittelgroß und groß wie folgt erhöht worden.

Wenn an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen	mindestens zwei der folgenden Merkmale zutreffen		
Zuordnung	Umsatzerlöse in Mio. Euro	Bilanzsumme in Mio. Euro	Arbeitnehmer
kleine Kapitalgesellschaft	≤ 9,68	≤ 4,84	≤ 50
mittlere Kapitalgesellschaft	≤ 38,5	≤ 19,25	≤ 250
große Kapitalgesellschaft	> 38,5	> 19,25	> 250

Die neuen Schwellenwerte gelten erstmalig für Geschäftsjahre, die nach dem 31. 12. 2007 beginnen, in den meisten Fällen also erstmals für den Jahresabschluss zum 31. 12. 2008. Es ist dann zum 31. 12. 2008 anhand der neuen, erhöhten Schwellenwerte zu prüfen, ob an den zwei vorangegangenen Abschlussstichtagen zum 31. 12. 2007 und 31. 12. 2006 die bereits erhöhten Schwellenwerte überschritten worden sind.



2. Offenlegung des Jahresabschlusses

Durch die Erhöhung der Schwellenwerte können sich bereits zum 31. 12. 2008 Erleichterungen bei der Offenlegung des Jahresabschlusses mit Anhang und Lagebericht im elektronischen Bundesanzeiger ergeben. Denn kommt es aufgrund der neuen Größenklassen zu einer Herabstufung von einer bislang mittelgroßen Kapitalgesellschaft zur kleinen Kapitalgesellschaft.

3. Wegfall Eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen

Eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen kennt das neue GmbH-Gesetz nicht mehr. In der Insolvenz sind nunmehr **alle Gesellschafterdarlehen** als **nachrangige Forderungen**, also wie Eigenkapital, zu behandeln. Das gleiche gilt für Forderungen aus Rechtshandlungen, die einem Darlehen wirtschaftlich entsprechen.

Dennoch sind die Gesellschafterdarlehen im **Überschuldungsstatus** grds. als **Verbindlichkeit auszuweisen**. Ein Ausweis kann nur dann unterbleiben, wenn der Gesellschafter einen **Rangrücktritt** erklärt.

Diese Erklärung könnte wie folgt lauten:

„Ich trete mit meiner Forderung auf Rückzahlung des der Gesellschaft gewährten Darlehen in Höhe von € In einem Insolvenzverfahren der Gesellschaft im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 InsO bezeichneten Forderungen zurück.“

Ausgenommen von der Nachrangigkeit der Darlehensrückzahlungsansprüche sind die Darlehen von Gesellschaftern,

- die mit maximal 10 % am Stammkapital beteiligt und keine Geschäftsführer sind und
- die als Gläubiger die Beteiligung bei drohender Insolvenz der GmbH zum Zwecke der Sanierung erworben haben.

Zu beachten ist, dass in den Fällen, in denen das Gesellschafterdarlehen im **letzten Jahr** vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den Gesellschafter **zurückgezahlt** wurde, die Rückzahlung vom Insolvenzverwalter angefochten wird.

4. Haftung des Geschäftsführers für Lohnsteuern

Der Geschäftsführer einer GmbH muss **persönlich** für die Abführung der Lohnsteuern auch bei einer Insolvenzreihe entstehen. Voraussetzung für die Haftung ist allerdings, dass ihm die Verletzung seiner Pflicht zur pünktlichen Abführung der Lohnsteuern zum Vorwurf gemacht werden kann. Grundsätzlich kann man davon ausgehen: solange und soweit liquide Mittel zur Lohnsteuerzahlung vorhanden sind, muss der Geschäftsführer diese abführen. Erst die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. die Bestellung eines Insolvenzverwalters enthebt ihn von dieser Pflicht.

5. Pensionsrückstellungen

Auch für die Bewertung von Pensionsverpflichtungen ergeben sich für die Bildung einer Rückstellung aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) erhebliche Neuerungen bei der Bewertung. Die Rückstellung ist somit mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag anzusetzen. Damit sich auch bei der Bewertung der Pensionsrückstellung die künftigen Kostensteigerungen in die Bewertung mit einzubeziehen. Die Rückstellung ist dann pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abzuzinsen, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

6. Neues Bilanzrecht ab 01.01.2010

Der Bundesrat hat am 3. 4. 2009 dem Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (BilMoG) zugestimmt. Neben den Buchführungserleichterungen für mittelständische Einzelkaufleute gibt es auch für Kapitalgesellschaften (z.B. AG, GmbH) ebenfalls Befreiungen und Erleichterungen bei der Bilanzierung. Einige Änderungen sind in diesem Rundschreiben unter B.13; C.1 im Einzelnen dargestellt.

Das neue Bilanzrecht, das spätestens ab 2010 anzuwenden ist, sollte insbesondere auf folgende Sachverhalte geprüft werden:

- Es können Aktivierungswahlrechte in der Handelsbilanz im Hinblick auf eine bessere Eigenkapitalquote ausgeübt werden. Das hat zur Folge, dass dies sich bei der Zinsschranke maßgeblich auswirken kann oder für die Kreditwürdigkeit relevant sein kann.
- Bei Betrieben mit hohen Forschungs- und Entwicklungskosten ist eine genaue Dokumentation bei der Trennung von Forschungs- und Entwicklungskosten vorzunehmen, da nur die Entwicklungskosten aktiviert werden können.
- Sollen steuerliche Wahlrechte abweichend von der Handelsbilanz ausgeübt werden? Wenn ja, ist dann ein gesondertes Verzeichnis für die Steuerbilanz anzulegen.



D. NÜTZLICHES ZUM NACHSCHLAGEN

Grenzwerte und Rechengrößen 2009 und 2010

Stand: 1.10.2009

	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	2009 Euro	2010 Euro	2009 Euro	2010 Euro
Beitragsbemessungsgrenzen				
Krankenversicherung	3.675,00	3.750,00	3.675,00	3.750,00
Pflegeversicherung	3.675,00	3.750,00	3.675,00	3.750,00
Rentenversicherung	5.400,00	5.500,00	4.550,00	4.650,00
Arbeitslosenversicherung	5.400,00	5.500,00	4.550,00	4.650,00
Bezugsgrößen (im Bereich der KV/PV gilt für die neuen Bundesländer die Bezugsgröße West)	2.520,00	2.555,00	2.135,00	2.170,00
Geringverdienergrenze Azubis	325,00	325,00	325,00	325,00
Versicherungspflichtgrenzen				
KV (allgemein) monatlich	4.050,00	4.162,50	4.050,00	4.162,50
KV (Bestandsfälle PKV) monatlich	3.675,00	3.750,00	3.675,00	3.750,00
Geringfügigkeitsgrenze für Mini-Jobs	400,00	400,00	400,00	400,00

Jahresarbeitsentgelt und -grenzen in der Krankenversicherung für 2010

Arbeitnehmer werden in der Krankenversicherung erst dann versicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt (JAE) die Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAG) übersteigt und in den drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren überstiegen hat. Bei der Prüfung des Überschreitens der JAG bleiben Zuschläge unberücksichtigt, die aufgrund des Familienstandes gezahlt werden.

Im Jahr 2010 sind Arbeitnehmer krankenversicherungsfrei, sofern das regelmäßige JAE (ohne Familienzuschläge) die JAG des Jahres 2010 in Höhe von 49.950 € jährlich (oder 4.162,50 € monatlich) übersteigt und das tatsächliche regelmäßige JAE in den drei vergangenen Kalenderjahren über der JAG lag (2007: 47.700 €, 2008: 48.150€ und 2009: 48.600€ jährlich). Für die am 31.12.2002 privat krankenversicherten Bestandsfälle gilt eine besondere JAG. Diese beträgt für das Kalenderjahr 2007: 42.750 €, für 2008: 43.200€ und 44.100€ für das Kalenderjahr 2009. Für das Kalenderjahr 2010 liegt die besondere JAG bei 45.000€ bzw. 3.750€ monatlich. Diese Werte gelten nach der Rechtsangleichung auch für die neuen Bundesländer.

Der Arbeitgeber hat zum Jahreswechsel zu prüfen:

Überschreitet das Arbeitsentgelt der Arbeitnehmer in Folge Erhöhung der JAG immer noch die JAG?

Tritt wieder Versicherungspflicht ein?

Werden andere Beschäftigte aufgrund des Überschreitens der JAG neu krankenversicherungsfrei?

Ermittlung des Jahresarbeitsentgelts

Für die Ermittlung des JAEs ist nicht nur eine vorausschauende Betrachtung erforderlich, sondern auch eine rückwirkende Bewertung vorzunehmen.

Vorausschauende Betrachtung: für Beschäftigte mit festem Lohn oder Gehalt lässt sich das regelmäßige JAE im allgemeinen aus der Multiplikation des monatlichen Lohnes oder Gehaltes mit 12, ggf. unter Hinzurechnung der mit Sicherheit zu erwartenden (und auf die JAG anzurechnenden) einmaligen Zuwendungen, ermitteln. Bei Stundenlöhnen gilt folgende Berechnungsweise: Stundenlohn x individuelle wöchentliche Arbeitszeit ohne Überstunden x 13 : 3.

Rückwirkende Bewertung: für die Feststellung, ob das regelmäßige JAE die JAG in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren überstiegen hat, sind die in der Vergangenheit liegenden tatsächlichen Verhältnisse maßgebend.

Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Versicherungspflicht bei Überschreiten der JAG

Ein Ausscheiden aus der Versicherungspflicht aufgrund der Höhe des Jahresarbeitsentgelts kommt frühestens nach dreimaligem aufeinanderfolgendem Überschreiten der JAG in Betracht, vorausgesetzt, dass das regelmäßige JAE auch die vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an geltende JAE übersteigt.

Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag

Arbeitnehmer, die in Folge der Erhöhung der JAG krankenversicherungspflichtig werden, können auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung befreit werden.

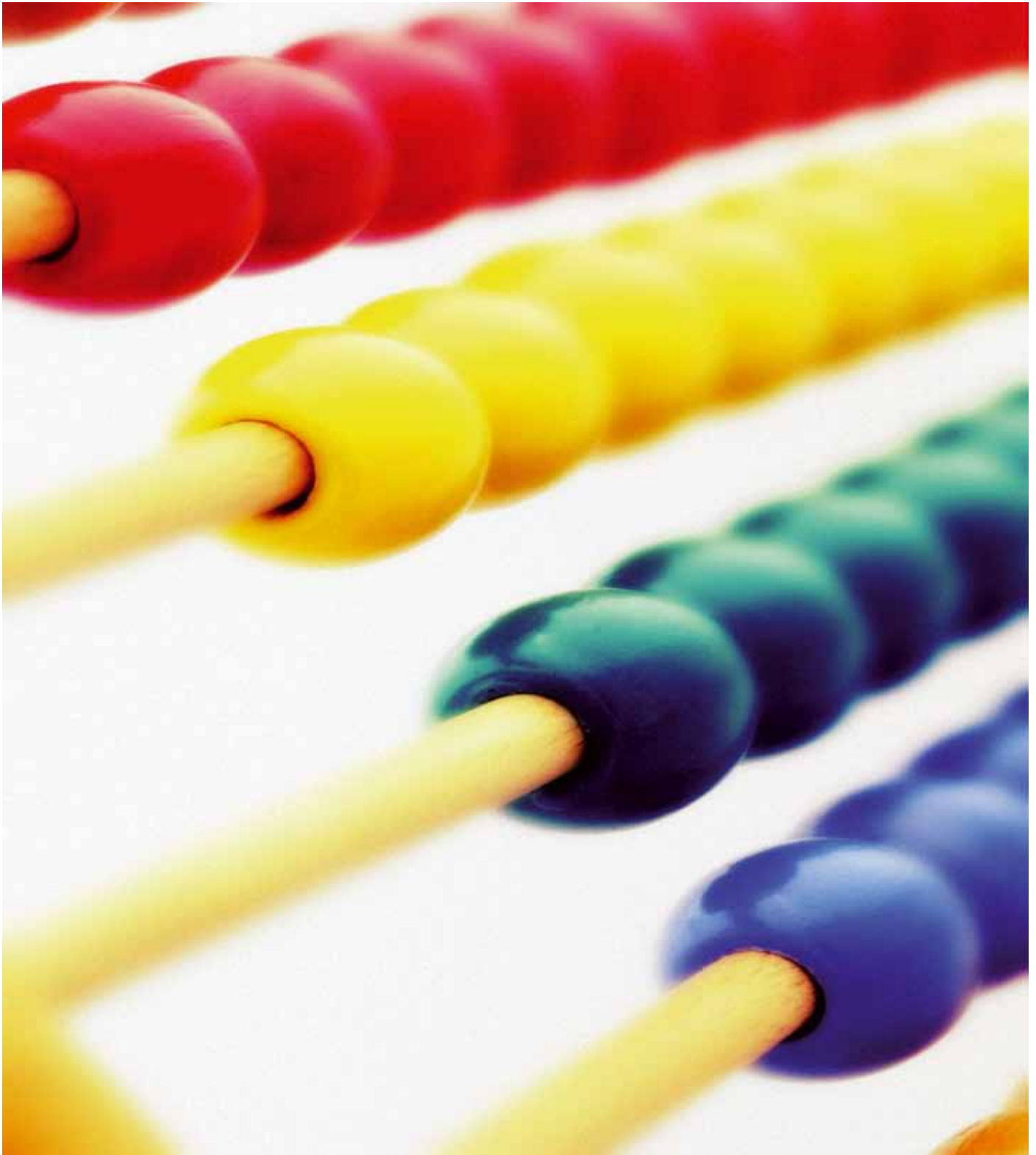
Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.



Alphabetische Auflistung der Entgeltteile und deren Berücksichtigung bei der Ermittlung des Jahresarbeitsentgelts

Bezugsart	Anrechnung auf das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt	
	ja	nein
Bezüge aus geringfügig entlohnter Beschäftigung	x	
Bezüge (pauschal versteuert)		x
Bruttoentgelt ohne Familienzuschläge	x	
Dienstbereitschaftszulagen	x	
Dreizehntes Monatsgehalt	x	
Einkommen	x	
Entgelt (Lohn/Gehalt)	x	
Entgelt aus Mehrfachbeschäftigung	x	
Erholungsbeihilfen	x	
Erholungsbeihilfen (pauschal versteuert)		x
Erschwerniszuschläge (arbeitsstundenabhängig) regelmäßig anfallend, jedoch in monatlich unterschiedlicher Höhe		x
Fahrgeldpauschale	x	
Fahrtkostenersatz (gegen Vorlage der Fahrtbelege)		x
Familienzuschläge		x
Freibeträge für Werbungskosten		x
Gewinn- und Erfolgsanteile	x	
Hinzurechnungsbeträge aus Sachbezug (z.B. verbilligte Wohnung, Pkw-Nutzung), regelmäßig in gleicher Höhe anfallend	x	
Jahresprämie (freiwillige Einmalzahlung jährlich wiederholend, soweit Höhe im Voraus bestimmbar)	x	
Jubiläumsgeschenke		x
Kinderzulagen		x
Kraftfahrzeugüberlassung	x	
Leistungsprämie, regelmäßig monatlich anfallend, jedoch in unterschiedlicher Höhe		x
Mai-Gratifikation	x	
Mietbeihilfen an verheiratete Arbeitnehmer		x
Ortszuschlag bei Ledigen	x	
Persönliche Zulage	x	
Prämien für betriebsliche Verbesserungsvorschläge		x
Sachzuwendungen		x
Schichtzulagen	x	
Sparzulagen		x
Stolgebühr (Bezüge aus Pfarramtstätigkeit)	x	
Überstundenvergütung (pauschaliert in monatlich gleich bleibender Höhe)	x	
Überstundenvergütung (regelmäßig anfallend, jedoch in monatlich unterschiedlicher Höhe)		x
Überstundenvergütung (nicht regelmäßig anfallend)		x

Urlaubsabgeltungen		x
Urlaubsgeld (tarifliche Einmalzahlung)	x	
Vermögenswirksame Leistungen	x	
Zukunftssicherung (pauschal versteuert)		x
Zulagen für vorübergehend höherwertige Tätigkeiten		x
Zusagen auf künftige Lohn-/Gehaltserhöhungen		x



Reisekosten

Reisekosten können nach den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2008 bei einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit anfallen.

Die bisherige Unterscheidung in Dienstreise
Fahrtätigkeit
Einsatzwechseltätigkeit
wird aufgegeben.

Reisekosten sind
Fahrtkosten
Verpflegungsmehraufwendungen
Übernachungskosten
Reisenebenkosten

die durch eine so gut wie ausschließlich beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit des Arbeitnehmers entstehen. Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer vorübergehend außerhalb der Wohnung und an keiner seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird; außerdem wenn der Arbeitnehmer beruflich typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten oder auf einem Fahrzeug tätig wird.

Zur Definition der regelmäßigen Arbeitsstätte vgl. R 9.4 Abs. 3 LStR 2008. Nach neuer BFH-Rechtsprechung können betriebliche Einrichtungen eines Kunden keine regelmäßige Arbeitsstätte sein (BFH vom 10. Juli 2008, VI R 21/07, 9. Juli 2009, VI R 21/08)

Fahrtkosten (R 9.5 LStR 2008)

Tatsächliche Aufwendungen für persönliche Benutzung eines Beförderungsmittels
Bei öffentlichen Verkehrsmitteln der Fahrpreis einschließlich Zuschläge
Für die Benutzung eines eigenen Fahrzeugs

bei Einzelnachweis:
Kilometersatz aus jährlichen Gesamtkosten (insb. AfA, Betriebsstoffkosten, Kfz-Steuer, Wartung- und Reparaturkosten, Kfz-Versicherung)

pauschal:

Fahrzeug	Kilometersatz (Euro pro km)
Kraftwagen	0,30
Motorrad/Roller	0,13
Moped/Mofa	0,08
Fahrrad	0,05

Für jede Person, die bei einer Dienstreise mitgenommen wird, erhöht sich der Kilometersatz von 0,30 Euro um 0,02 Euro und der Kilometersatz von 0,13 Euro um 0,01 Euro.

Seit dem 1. Januar 2008 gilt für die Fahrtkosten die Dreimonatsfrist nicht mehr, d. h. es können Fahrtkosten so lange

geltend gemacht werden, wie die auswärtige Tätigkeit vorübergehend dauert.

Wird dem Arbeitnehmer ein Kfz für die Auswärtstätigkeit zur Verfügung gestellt, dürfen die pauschalen Kilometersätze nicht steuerfrei erstattet werden.

Verpflegungsmehraufwand (R 9.6 LStR 2008)

Verpflegungsmehraufwendungen sind nur mit den Pauschbeträgen anzusetzen. Für übersteigende Beträge ist bis zu 100% der entsprechenden Pauschbeträge eine Lohnsteuerpauschalierung möglich.

Die Drei-Monatsfrist gilt bezüglich der Verpflegungsmehraufwendungen, d.h. ein Ansatz der Pauschalen ist für die selbe Auswärtstätigkeit nur für die ersten drei Monate möglich (Ausnahme: Auswärtstätigkeit an nur ein bis zwei Tagen wöchentlich, R 9.6 Abs. 4 LStR 2008).

Verpflegungsmehraufwand: Abwesenheit

Mindestens 8 Stunden, jedoch weniger als 14 Stunden	6 Euro
Mindestens 14 Stunden, jedoch weniger als 24 Stunden	12 Euro
24 Stunden	24 Euro

Kein Unterschied zwischen eintägiger und mehrtägiger Dienstreise. Die Unterscheidung zwischen Geschäft- / Dienstreise und Geschäft- / Dienstgang entfällt. Einzelnachweis der tatsächlichen Verpflegungskosten ist nicht mehr erforderlich. Mehrere Dienstreisen an einem Tag sind zusammen zu rechnen.

Es erfolgt keine Kürzung der Pauschbeträge bei unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Mahlzeiten (wenn vom Arbeitgeber veranlasst). Teilentgeltliche oder unentgeltliche Mahlzeiten sind als Sachbezug lohnsteuerpflichtig.

Frühstück	1,57* Euro
Mittagessen	2,80* Euro
Abendessen	2,80* Euro

Maßgebend sind die amtlichen Sachbezugswerte nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEv). Die Freigrenze für Sachbezüge in Höhe von € 44,- ist nicht anwendbar. Ausnahme: Neuere BFH-Rechtsprechung zu den vom Arbeitgeber veranlassten Mahlzeiten anlässlich von Fortbildungsmaßnahmen - BFH-Beschluss vom 19. November 2008. Vgl. hierzu das BMF-Schreiben vom 13. Juli 2009 mit Beispielen.

Steuerfreie Erstattung der geltenden Pauschbeträge ist bei längerer Tätigkeit am selben Ort nur in den ersten drei Monaten möglich (3-Monatsfrist). Ausnahme siehe Verpflegungsmehraufwand R 9.6 Abs. 4 LStR 2008.

Sonderregelung

Eine Tätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet wird, ohne dass eine Übernachtung statt findet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenen Abwesenheit zuzurechnen. (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG)

Für den Ansatz von Verpflegungsmehraufwendungen bei Auslandsdienstreisen treten an die Stelle des Pauschbetrags länderweise unterschiedliche Pauschbeträge (Auslandstagegelder). (R 9.6 LStR 2008, R 9.7 LStR 2008)

Übernachungskosten (R 9.7 LStR 2008)

Grundsätzlich Einzelnachweis der tatsächlichen Aufwendungen. Pauschale bei Kostenersatz durch den Arbeitgeber ohne Einzelnachweis 20€ (bei Auslandsreisen gelten besondere Pauschbeträge). Der geldwerte Vorteil des Frühstücks ist mit dem Sachbezugswert 1,57 Euro/Tag* dem steuerpflichtigen Arbeitslohn zuzurechnen (R 8.1 LStR 2008), falls die Rechnung auf den Auftraggeber des Arbeitnehmers ausgestellt ist.

Löst sich bei einem Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung der Preis für die Verpflegung (beispielsweise bei Tagungspauschalen) nicht feststellen, so ist der Gesamtpreis zur Ermittlung der Übernachtungskosten zu kürzen um
 20% für Frühstück,
 je 40% für Mittag- und Abendessen.

Des am Unterkunftsart maßgebenden Pauschalbetrags für Verpflegung bei Anwesenheit von mehr als 24 Stunden.

Reisenebenkosten (R 9.8 LStR 2008)

Tatsächliche Aufwendungen für

Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck

Höhe des Elterngelds

	Höhe	Anspruchsberechtigte
Grundsatz	67 % des entfallenen Netto-Erwerbseinkommens, aber maximal 1.800 Euro	Erwerbstätige Eltern, die ihr Berufsleben unterbrechen oder ihre Erwerbstätigkeit auf maximal 30 Stunden pro Woche reduzieren
Mindestelterngeld	300 Euro	Alle Eltern, d. h. auch solche, die nicht erwerbstätig sind
Geringverdienerbonus	Liegt das monatliche Nettoeinkommen vor der Geburt unter 1.000 Euro, steigt der Ausgleich von 67 % für je zwei Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro liegt, um 0,1 % bis auf maximal 100 %	

Zuschläge ergeben sich unter bestimmten Voraussetzungen auch bei Mehrlingsgeburten und Mehrkinderfamilien (Geschwisterbonus)

Ferngespräche und Schriftverkehr (beruflich) mit dem Arbeitgeber oder Geschäftspartner
 Strassenbenutzung, Parkplatz, Schadenersatz bei Verkehrsunfall, falls Fahrtkosten als Reisekosten anzusehen sind

Steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber möglich, so weit die tatsächliche Aufwendungen nicht überschritten werden.

Elterngeld

Elterngeld wird für Kinder gezahlt, die ab dem 1. Januar 2007 geboren werden (bei Geburten bis zum 31. Dezember 2006 wird Erziehungsgeld gezahlt). Es soll als Einkommensersatzleistung die Einkommenseinbrüche durch den Wegfall eines Erwerbseinkommens ausgleichen.

Für vor der Geburt erwerbslose oder arbeitslose Eltern gibt es ein Mindestelterngeld in Höhe von 300€.

Anspruchsberechtigt sind sowohl erwerbstätige als auch erwerbstätige Elternteile, Studierende und Auszubildende, Adoptiveltern, Stiefeltern, Lebenspartner/innen und ggf. Verwandte dritten Grades.

Voraussetzungen

(§ 1 Abs. 1 BEEG, Ausnahmen vgl. § 1. Abs. 2-7 BEEG)

Anspruch auf Elterngeld hat, wer
 einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
 mit dem Kind in einem Haushalt lebt,
 das Kind selbst betreut und erzieht und
 keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt.

Einkommensermittlung

Maßgebend ist das durchschnittliche Netto-Erwerbseinkommen in den letzten zwölf Monaten vor der Geburt ohne Sonderzahlungen wie beispielweise Weihnachtsgeld.

Dauer/Bezugszeitraum

Vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des	Elterngeld	Berechtigte
12. Lebensmonats	Volles Elterngeld	Alle Eltern
14. Lebensmonats	Volles Elterngeld	Alleinerziehende Zwei Eltern sind für die Betreuung vorhanden: Ein Elternteil kann für maximal zwölf Monate Elterngeld beantragen, zwei weitere Monate stehen dem anderen Elternteil zu, wenn auch er seine Erwerbstätigkeit reduziert
24. bzw. 28. Lebensmonats	Halbes Elterngeld	Auf Antrag können die zustehenden Monatsbeträge in zwei halbe Monatsbeträge aufgeteilt werden, bei Verdopplung des Bezugszeitraums

Acht Wochen Mutterschaftsgeld werden auf die Dauer des Bezugszeitraums angerechnet. Dies gilt entsprechend für das halbe Elterngeld.

Anrechnungsfreiheit/Progressionsvorbehalt

Das Elterngeld wird in der Höhe des Mindestbetrags nicht als Einkommen bei den anderen Sozialleistungen berücksichtigt (beispielweise bei Arbeitslosengeld II in Höhe von 300 Euro zusätzlich zum ALG II). Es ist in voller Höhe steuerfrei, erhöht aber den anzuwendenden Steuersatz der Berechtigten (Progressionsvorbehalt).

Zur Anwendung des Progressionsvorbehalts auf den Mindestbetrag sind Verfahren bei Finanzgerichten (beispielsweise FG Münster - 2 K 4856/08E) anhängig. Eine Nichtzulassungsbeschwerde wurde mit Beschluss des BFH vom 21. September 2009 (VI B 31/09) allerdings verworfen (Stand Oktober 2009).

Der Versicherungsschutz während der Elternzeit

Für versicherungspflichtig Beschäftigte bleibt der Versicherungsschutz während der gesamten Elternzeit erhalten. Dabei kann die bis zu dreijährige Elternzeit flexibel zwischen den Eltern aufgeteilt werden. Auch ist es möglich, dass die

Für die Höhe des maßgeblichen Einkommens ist auch die Wahl der Steuerklassen von Bedeutung. Ein steuerlich zulässiger Wechsel der Steuerklassen während der Schwangerschaft stellt nach der neueren Rechtsprechung des Bundessozialgerichts keinen Rechtsmissbrauch dar.

gesamte Elternzeit gemeinsam in Anspruch genommen wird.

Freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung müssen während der Elternzeit grundsätzlich Beiträge zahlen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn kein Anspruch auf eine Familienversicherung besteht.



Copyright ©: delfi-net Kanzleiberater GbR
Gestaltung: Erwin Hamatschek
Fotos von Ingram

Am Römerbrunnen 31
61118 Bad Vilbel

www.delfi-net.de